



# Richtlinien

## über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

### 1.

Die Gemeinde Neustift beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR- Mitgliedsstaates eine Beihilfe. Die Gemeinde Neustift ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Neustift gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

### 2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat.
- b) Auch sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.
- c) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Neustift seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neustift ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihm bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.
- d) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- e) Ein ordnungsgemäßer, vergebürter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- f) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn die/der Antragsteller:in bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

### 3.

Der Wohnungsaufwand wird mit Euro 4,00 je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche für die Beihilfenberechnung berücksichtigt.

### 4.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

### 5.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

### 6.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu bzw. ist der Antrag nicht vollständig, so wird dieser Antrag von der Gemeinde Neustift nicht weitergeleitet.

**7.**

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeindevorstandes eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

**8.**

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister  
Andreas Gleirscher

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 11.07.2023 -27.07.2023